

# **Richtlinie über die Bildung eines Jugendparlaments in Schloß Holte-Stukenbrock**

In der Fassung der Beschlussfassung des Rates vom 12.05.2020

## **Präambel**

Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft. Das Jugendparlament bindet durch seine Arbeit die Meinungen der Jugendlichen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in den demokratischen Entscheidungsprozess ein. Durch eigene Entscheidungen setzt es sich aktiv für bestimmte Maßnahmen und Projekte seiner Zielgruppe ein. Die Arbeit im Jugendparlament vermittelt Jugendlichen die Notwendigkeit sozialen und politischen Engagements. Ferner wird allen Schloß Holte-Stukenbrocker Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, sich in noch festzulegenden Arbeitskreisen, deren Leitung Mitglieder des Jugendparlaments übernehmen sollen, gesellschaftspolitisch zu engagieren.

## **§ 1**

### **Grundsatz, Ziele, Aufgaben und Rechte des Schloß Holte-Stukenbrocker Jugendparlaments**

1. Das Jugendparlament berät in jugendrelevanten Angelegenheiten der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock.
2. Das Selbstverständnis des Jugendparlaments ist es, Jugendliche zu motivieren, sich für eigene Belange einzusetzen.
3. Die Auswahl der Themen des Jugendparlaments erfolgt eigenständig und eigenverantwortlich durch das Parlament.
4. Das Jugendparlament erhält ein jährliches Budget von 2.000,00 EUR. Der Rat der Stadt setzt diesen Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanung jährlich neu fest. Das Budget soll eine eigenständige Entscheidungskompetenz schaffen, die die Attraktivität des Parlaments steigert. Das Geld kann nur für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand der parlamentarischen Aufgaben des Jugendparlaments verwendet werden. Der Rat kann die abschließende Entscheidungsbefugnis für bestimmte Maßnahmen / Projekte auf das Jugendparlament übertragen. Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden im Übrigen als Vorschläge in den Ratsgremien (Rat und die Ausschüsse) behandelt.

## **§ 2**

### **Wahlgrundsätze**

1. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Wahlberechtigt sind alle 11- bis 20-jährigen Jugendlichen mit Wohnsitz in Schloß Holte-Stukenbrock.
3. Wählbar sind alle 12- bis 20-jährigen Jugendlichen mit Wohnsitz in Schloß Holte-Stukenbrock.
4. Die Mitglieder des Parlaments werden durch alle wahlberechtigten Jugendlichen ermittelt.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung, Amtszeit**

1. Das Jugendparlament hat 13 Sitze.
2. Die Amtszeit des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre.
3. Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments während seiner Amtszeit aus Altersgründen das Wahlrecht verlieren, bleibt es bis zum Ende seiner Wahlperiode im Amt.
4. Bei Wegzug aus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock oder sonstigem Ausscheiden rückt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach. Hat ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, verliert er am selben Tag sein Mandat.
5. Die Mitglieder des Vorstands des Jugendparlaments erhalten Einladungen mit Tagesordnung zu den Rats- und Ausschusssitzungen der Ratsgremien (öffentlicher Teil der Sitzungen).
6. Das Jugendparlament kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden.

### **§ 4**

#### **Wahltermin, Wahlraum**

1. Die Wahl findet außerhalb der Ferienzeit an einem Schultag statt. Der Rat der Stadt legt den Wahltag in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments fest.
2. Der Bürgermeister stellt den Wahlraum / die Wahlräume zur Verfügung.
3. Wählerinnen und Wähler, die ihre Stimme nicht im Wahllokal abgeben können, erhalten die Möglichkeit der Briefwahl.

### **§ 5**

#### **Aufstellung der Wahlliste, Ablauf der Versammlung, Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

1. Die Wahlberechtigten werden 10 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich unterrichtet und aufgefordert, Kandidaten zu benennen. Sämtliche bis zwei Wochen vor der Wahl eingegangenen Vorschläge werden beglaubigt von der Verwaltung in den weiterführenden Schulen bzw. im Aushang des Rathauses bekannt gegeben. Für die Kandidaten sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.
2. Die Bewerberinnen und Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Anschrift auf dem jeweiligen Stimmzettel.
3. Die Aufstellung und Bekanntmachung der Kandidatenliste muss bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen.
4. Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten wählen, wie das zu wählende Jugendparlament Sitze hat.
5. Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel an Ort und Stelle sofort durch den jeweiligen Wahlvorstand öffentlich auszuzählen, das Ergebnis im Rathaus bekanntzugeben und die Wahlunterlagen einschließlich der Niederschrift persönlich im Rathaus abzugeben.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 6 Wahlvorstand**

Der Bürgermeister bildet für die jeweilige Wahl einen Wahlvorstand (Standorte der weiterführenden Schulen und im Rathaus), der die jeweilige Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen.

## **§ 7 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmzettel, die ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind, keine oder zuviel abgegebene Stimmen enthalten oder einen schriftlichen Zusatz aufweisen.

## **§ 8 Sitzungen, Verfahren**

1. Das Jugendparlament tritt mindestens 8 x im Jahr zusammen. Bei Nichtteilnahme an fünf hintereinander stattfindenden Sitzungen ist der Ausschluss als Mitglied möglich. Alle Sitzungen sind öffentlich. Stimmberechtigt und redeberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Jugendparlamentes. Das Parlament kann entscheiden, ob Fachleute zu bestimmten Themen gehört werden sollen. Mitglieder der Ausschüsse bzw. Arbeitskreise treffen sich bei Bedarf. Die Sitzungstermine sind so zu legen, dass es keine zeitlichen Überschneidungen gibt. Die Ergebnisse der Arbeitskreise bzw. Foren werden jeweils auf der Sitzung des Jugendparlamentes präsentiert.
2. Jugendliche, die die Arbeit des Parlamentes unterstützen wollen und keine gewählten Mitglieder sind, können sich im Laufe der Wahlperiode als "frei Mitarbeitende" einbringen. Frei Mitarbeitende haben Rederecht jedoch kein Stimmrecht.
3. Der Bürgermeister oder ein/e von ihm Beauftragte/r nimmt an den Sitzungen des Jugendparlamentes als nicht stimmberechtigte/r /in der Stadt teil.
4. Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen vierköpfigen Vorstand, der das Jugendparlament gegenüber der Öffentlichkeit vertritt. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzende/n, seinem/seiner Vertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Medienbeauftragten. Der/Die Vorsitzende und sein/seine Vertreter/in ist zugleich auch Vertreter/in des Jugendparlamentes in den Ratsgremien. Voraussetzung ist, dass der/die Vorsitzende das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ist dies nicht der Fall, wählt das Jugendparlament ein mindestens 18 Jahre altes Mitglied, welches in dem benannten Fachausschuss als sachkundige/r Bürger/in mitwirken soll.
5. Das Budget wird von der Stadt SHS überwacht.
6. Zur ersten Sitzung nach der Neuwahl wird vom Bürgermeister eingeladen; sie wird von ihm geleitet. In dieser Sitzung wird der Vorstand des Jugendparlamentes gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Jede/r Kandidat/in benötigt die absolute Mehrheit zu seiner / ihrer Wahl. Erreicht kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit, findet ein 2. Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten / Kandidatinnen mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit zur Wahl. Bei Stimmgleichheit

entscheidet das Los. Nach seiner Wahl übernimmt der / die gewählte Vorsitzende die Sitzungsleitung.

## **§ 9 Kontakte**

Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für das Jugendparlament sind u.a. die zuständigen Ratsgremien. Die Verwaltung unterstützt die Geschäftsführung des Jugendparlaments.

## **§ 10 Inkrafttreten und Änderungen der Richtlinien**

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in Kraft.